

Richtlinien des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Anerkennung von außerhalb der Universität Osnabrück erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen¹

Grundsätze entsprechend den Prüfungsordnungen (Bachelor, Master)

Grundlage der Anerkennung von außerhalb der Universität Osnabrück erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sind die entsprechenden Anrechnungsparagraphen der Prüfungsordnungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft und der wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Beachten Sie insbesondere die dort angegebenen Obergrenzen für die Anerkennung von außerhalb der Universität Osnabrück erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen.

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft bzw. in einem der wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge an der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gelten die nachfolgend aufgeführten Richtlinien. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten.

Allgemeine Richtlinien zur Umsetzung dieser Grundsätze

- (1) Anträge auf Anrechnung müssen folgende Informationen beinhalten:
 - Leistungsübersicht der Institution, an der die Studien- bzw. Prüfungsleistung erworben wurde, mit Angabe zur Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte (sofern ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden); bei im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen ist zusätzlich eine Notenskala beizufügen
 - Titel, Kursbeschreibung und Gliederung der anzurechnenden Lehrveranstaltung
 - die in der anzurechnenden Lehrveranstaltung verwendeten Lehrmaterialien (z.B. Literaturliste, Skript, Foliensammlungen)
 - das Studienjahr, ab dem die anzurechnende Lehrveranstaltung an der auswärtigen Universität vorgesehen ist
 - Angaben zum tatsächlichen Kursumfang (Dauer der einzelnen Sitzungen in Minuten, Anzahl der Sitzungen)
 - Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsergebnisse sowie die Anzahl an Prüfungsversuchen.

Ohne genaue Informationen zu *all* diesen Punkten ist es *nicht* möglich, über die Anrechenbarkeit der Veranstaltungen zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die angerechneten Prüfungsleistungen werden mit Nennung der Universität, an der die Leistungen erbracht wurden, in der Leistungsübersicht zum Prüfungszeugnis gekennzeichnet.

Richtlinien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für Pflichtmodule

¹ beschlossen in der 129. Sitzung des Prüfungsausschusses am 16.04.2013, geändert in der 138. Sitzung am 19.11.2014, Neufassung beschlossen in der 142. Sitzung des Prüfungsausschusses am 19. Januar 2016.

Zusätzlich zu den Richtlinien (1) und (2) gilt:

- (3) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Dieser kann vor der Anrechnung die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter hören.
- (4) Eine Anrechnung erfolgt stets für ein spezifisches Pflichtmodul des Modulkatalogs („Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften“ in der jeweils aktuellen veröffentlichten Fassung).
- (5) Es können grundsätzlich nur Prüfungsleistungen angerechnet werden, die am FB 9 im Rahmen einer einzelnen Prüfung bewertet werden. Wenn also beispielsweise ein gesamtes Modul eines Bachelorstudiengangs in einer Klausur abgeprüft wird, kann nur das ganze Modul (und nicht ein Teil desselben) angerechnet werden.
- (6) Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für ein Pflichtmodul ist nur möglich, wenn die Inhalte der Veranstaltungen, deren Anrechnung beantragt wird, und des Pflichtmoduls zu *mindestens* 75% übereinstimmen. Außerdem müssen Art und Umfang der Prüfungsleistungen übereinstimmen und die ECTS-Punktzahl mindestens derjenigen des Pflichtmoduls entsprechen und müssen sich die weiteren 25% auf dem Niveau (weiterführendes Bachelorniveau bzw. Masterniveau) des Moduls befinden, für das die Anrechnung erfolgt.

Richtlinien zur Anrechnung von im Inland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule

Zusätzlich zu den Richtlinien (1) und (2) gilt:

- (7) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Dieser kann vor der Anrechnung die zuständigen Fachvertreterinnen und -Fachvertreter hören, sofern das Fach der Studien- und Prüfungsleistung, deren Anrechnung beantragt wird, am FB 9 vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, kann der Prüfungsausschuss eine oder einen von den jeweiligen Fachgruppen (BWL, VWL, Wirtschaftsinformatik) ernannte Vertreterin oder ernannten Vertreter hören (Fachgruppenvertreterinnen und Fachgruppenvertreter).
- (8) Eine Anrechnung im Inland erbrachter Leistungen erfolgt, sofern möglich, für ein spezifisches Wahlpflichtmodul des Modulkatalogs. Dazu müssen die Inhalte der Veranstaltungen, deren Anrechnung beantragt wird, und des betreffenden Wahlpflichtmoduls zu *mindestens* 75% übereinstimmen. Außerdem müssen Art und Umfang der Prüfungsleistungen übereinstimmen und die ECTS-Punktzahl mindestens derjenigen des Wahlpflichtmoduls entsprechen und müssen sich die weiteren 25% auf dem Niveau (weiterführendes Bachelorniveau bzw. Masterniveau) des Moduls befinden, für das die Anrechnung erfolgt.
- (9) Ist eine Anrechnung für ein spezifisches Wahlpflichtmodul nicht möglich, so kann sie für ein „Weiteres Wahlpflichtmodul“ aus dem Modulkatalog erfolgen. Hierbei werden 5 oder 10 ECTS-Leistungspunkte für einen der Wahlbereiche Accounting, Management, Economics, Methoden oder Wirtschaftsinformatik anerkannt. Eine Empfehlung für die Zuordnung zu den Wahlbereichen sprechen die in (7) genannten Fachgruppenvertreter aus. Die Anrechnung setzt voraus, dass die betreffenden Inhalte auf weiterführendem Bachelorniveau (bei Anrechnung im Bachelor) bzw. Masterniveau (bei Anrechnung im Master) vermittelt wurden.
- (10) Entsprechen die Studien- und Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung erfolgen soll, nicht 5 bzw. 10 ECTS-Punkten oder ist nur ein Teil der Leistungen auf weiterführendem Niveau, kann eine Anrechnung auch im Sinne einer Gesamtbetrachtung aller zur Anrechnung beantragten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen. Hierbei gelten die folgenden Regeln:
 - (i) Die Studierenden legen eine Liste aller zur Anrechnung beantragten Lehrveranstaltungen vor (mit den Informationen gemäß (1)).

- (ii) Die Fach- bzw. Fachgruppenvertreter prüfen, welche (Teile der) Lehrveranstaltungen wofür angerechnet werden können. Daraus ergibt sich der Gesamtumfang aller anrechenbaren ECTS-Punkte.
 - (iii) Der Gesamtumfang gemäß (ii) wird durch den Prüfungsausschuss auf spezifische Wahlpflichtmodule und/oder „Weitere Wahlpflichtmodule“ des Modulkatalogs verteilt. Eine Verteilung auf spezifische Wahlpflichtmodule hat dabei stets Vorrang. Die Anrechnung für ein „Weiteres Wahlpflichtmodul“ aus einem bestimmten Wahlbereich setzt voraus, dass alle anrechenbaren ECTS-Punkte diesem Wahlbereich zugeordnet werden können.
- (11) Werden mehrere auswärtige Leistungen für ein Modul angerechnet, so bildet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Leistungen, wobei die Gewichtungen sich aus den ECTS-Leistungspunkten ergeben.

Richtlinien zur Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule

Abweichend von bzw. zusätzlich zu den Richtlinien (1) bis (11) gilt:

- (12) Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen erfolgt stets für ein „Weiteres Wahlpflichtmodul“ des Modulkatalogs im Umfang von 5 oder 10 ECTS-Punkten aus dem Wahlbereich Accounting, Management, Economics, Methoden oder Wirtschaftsinformatik.
- (13) Die Anrechnung kann erst *nach* der Rückkehr der bzw. des Studierenden aus dem Ausland erfolgen. Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Jedoch kann die bzw. der Studierende die zukünftige Anrechnung bereits vor dem Auslandsaufenthalt - vorbehaltlich der tatsächlichen Erbringung der vereinbarten Leistungen - absprechen. Hierzu wird vom Prüfungsausschuss ein Antragsformular bereitgestellt. Mit dem ausgefüllten Antragsformular und den im Antragsformular genannten notwendigen Unterlagen wenden Sie sich an die Fachgruppenvertreter gemäß (7), damit diese eine Empfehlung für eine Zuordnung zu den Wahlbereichen aussprechen.
- (14) Nach dem Auslandsaufenthalt sind dem Prüfungsausschuss unter Vorlage von Originalunterlagen die Prüfungsergebnisse der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann – gegebenenfalls in Absprache mit den Fachgruppenvertretern – über die Notenumrechnung und – sofern diese nicht vorliegen – über die Anzahl an anrechenbaren ECTS-Leistungspunkten (in Abhängigkeit vom dokumentierten zeitlichen Umfang und Arbeitsaufwand). Wenn die dem Antrag beigefügten Originalunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, kann eine Übersetzung eines zugelassenen Übersetzungsbüros verlangt werden.